

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26148 –**

### **Beweismittelvernichtung in Asservatenkammern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen von Aufräumaktionen in Asservatenkammern werden Beweismittel vernichtet, von denen man ausgeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Insbesondere bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches (StGB), gemäß § 78 Absatz 2 StGB unverjährbar) und Straftaten mit Verjährungsfristen von zwanzig oder dreißig Jahren (§ 78 Absatz 3 Nummern 1 und 2 StGB) besteht jedoch die Möglichkeit, dass einige Beweismittel aufgrund des technischen Fortschritts neue Bedeutung erlangen können. So ermöglicht beispielsweise moderne DNA-Technik neue Erkenntnisse in weit zurückliegenden Mordfällen. Diese kann in solchen Fällen jedoch nur zum Einsatz kommen, wenn die Spureträger noch vorhanden sind. Da schon im Koalitionsvertrag die Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten von Freigesprochenen bei nicht verjährbaren Straftaten vorgesehen ist (Koalitionsvertrag, S. 125), deren Umsetzung aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch höchst umstritten ist, könnte alten Beweismitteln schon bald noch größere Bedeutung zukommen. Die Vernichtung von Beweismitteln kann sich insbesondere negativ für den Angeklagten auswirken, wenn Beweismittel, die ursprünglich der Entlastung des Angeklagten dienten oder ihr unter Einsatz neuer technischer Mittel jetzt dienen könnten, nicht mehr verfügbar sind.

Vor allem wenn technischen Entwicklungen noch nicht absehbar sind, besteht aber die Gefahr, dass Beweismittel bereits vor Verjährung der Tat vernichtet werden. Beispielsweise wurden Ende der 90er-Jahre in Hamburg im Rahmen einer Aufräumaktion auch Beweise vernichtet, die lediglich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht weiter benötigt wurden, inzwischen jedoch zur Aufklärung von Mordfällen über DNA-Analysen beitragen könnten. Auch nach Einführung der zentralen DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 1998 wurden noch Beweise vernichtet, ohne dass zuvor Spurendatensätze registriert wurden (<https://www.mopo.de/hamburg/hunderte-beweismittel-vernichtet-hamburg-schwerverbrecher-kommen-ohne-strafe-davon-37783240>).

Darüber hinaus gibt es auch immer wieder Fälle, in denen Beweismittel aus Asservatenkammern verschwinden. Ursache hierfür sollen unter anderem veraltete Aufbewahrungssysteme sein. Hier gibt es vor allem erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/04/brandenburg-polizei-asservate-lka-beweismittel.html>).

1. Wie viele Fälle konnten nach Kenntnis der Bundesregierung nicht weiter aufgeklärt werden, da Beweismittel durch die Staatsanwaltschaft, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder sonstige öffentliche Stellen vernichtet wurden?
  - a) Um welche Delikte handelte es sich jeweils?
  - b) In welchem Jahr wurden die Beweismittel jeweils vernichtet?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Strafverfolgung obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in erster Linie den Ländern. Im Übrigen ist der Bundesregierung lediglich ein Fall bekannt, bei dem die Aufklärung einer Straftat dadurch beeinträchtigt wurde, dass Beweismittel durch die Staatsanwaltschaft, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder sonstige öffentliche Stellen vernichtet wurden. Es ging um den Vorwurf von Mord. Die Asservate wurden 1997 vernichtet.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Maßnahmen auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden ergriffen werden, um dem technischen Fortschritt bei der Frage nach der Entsorgung von Beweismitteln Rechnung zu tragen?

Die Strafverfolgung obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in erster Linie den Ländern. Zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder unterhält das BKA die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen. Im Rahmen seiner Zentralstellenaufgabe betreibt das BKA zudem Forschungs- und Entwicklungsarbeit hinsichtlich der Etablierung neuer innovativer sowie der Weiterentwicklung bestehender kriminaltechnischer Untersuchungsmethoden. Zur Weitergabe kriminaltechnischen Know-hows innerhalb der deutschen Polizei unterbreitet das BKA Angebote für Lehre und Beratung.

Darüber hinaus erstattet das BKA erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten auf dem aktuellen Stand der kriminaltechnischen Sachbearbeitung. Das BKA wird im Rahmen dieser Zuständigkeit auch mit Nachuntersuchung von Beweismaterial im Hinblick auf neue kriminaltechnische Untersuchungsmethoden beauftragt.

Bei der Bundespolizei wird im Rahmen der elektronischen Aktenhaltung die Möglichkeit der automatisierten Wiedervorlage entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungs- / Löschfristen genutzt. Dabei wird auch das Absehen von der Verwertung, die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der zum Vorgang gehörigen Asservate nach § 68 der Strafvollstreckungsordnung geprüft.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements nutzt die Abteilung Kriminaltechnik (KT) des BKA ein Vorgangsbearbeitungssystem mit Funktionen des Asservatenmanagements (z. B. eindeutige und unverwechselbare Kennzeichnung mittels Barcode) und der Asservatennachweiskette („chain of custody“).

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es einen länderübergreifenden Austausch zu Best Practices gibt?

Zuständig für die Strafverfolgung sind in erster Linie die Länder. Der Bundesregierung ist kein länderübergreifender Austausch zu Best-Practices im Zusammenhang mit der Asservierung oder Vernichtung von Beweismitteln bekannt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Entsorgung von Beweismitteln nur unter Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen getroffen wird?

Die Entscheidungsbefugnis über die Dauer der Aufbewahrung von Beweismitteln im Rahmen eines Strafverfahrens obliegt der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit des BKA bezüglich der DNA-Analysedatei, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und den Landespolizeien?

Die DNA-Analyse-Datei ist ein sicheres, bewährtes und fest etabliertes Werkzeug zur Identifizierung von Straftätern. Das BKA nimmt hierbei im Rahmen seiner Zentralstellenaufgaben eine Koordinierungsfunktion wahr, entwickelt die DNA-Analyse-Datei vor dem Hintergrund sich ändernder gesetzlicher und technischer Rahmenbedingungen stetig weiter und stellt die Datei den anderen Nutzern zur Verfügung.

Dies sind die Landeskriminalämter, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt. Aber auch die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 29 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes befugt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren Daten aus der DNA-Analyse-Datei abzurufen.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund vereinbarter bundeseinheitlicher Verfahrensweisen und der Abstimmung in regelmäßigen Arbeitstagen reibungslos und vertrauensvoll.

Die DNA-Analyse-Datei unterliegt der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie durch die jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Sicherheit von Asservatenkammern in Deutschland?

Die Durchführung der Strafverfolgung obliegt in erster Linie den Ländern. Die sichere Lagerung von Beweismitteln in der Zentralen Asservatenstelle (ZAS) des BKA wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Lagerung in besonders gesicherten Räumen mit Alarmanlage und Einzelschließung außerhalb der Generalschließanlage. Die Räume sind daher auch mit einem Generalschlüssel nicht zu öffnen.
- Das Betreten der Asservatenräume ist nur Bediensteten der Asservatenstelle möglich und auch nur unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips gestattet.
- Lagerung gemäß der gebotenen Sorgfalt und gegen Verlust, Verderb, Wertminderung oder Beschädigung geschützt.

- Lagerung von Gefahrstoffen in eigens dafür vorgesehenen Gefahrstoff-schränken oder in einem Gefahrstofflager, solange von ihnen keine unzu-mutbaren Gefahren ausgehen.
- Für die Einlagerung von z. B. serologischem Material werden Kühl- und Gefriereinrichtungen vorgehalten.

Bei der Bundespolizei regeln die „Richtlinien für die Behandlung von Verwahr-stücken bei Dienststellen der Bundespolizei (RiLi VerwSt)“ die Sicherheit von Asservatenkammern, um insbesondere einen Zugriff durch Unbefugte auf As-servate zuverlässig zu verhindern.

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnis von diesbezüglichen Reformvorha-ben auf Landesebene, und wenn ja, welche gibt es?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob ein länderübergreifen-der Austausch zu Best-Practice-Beispielen stattfindet?

Das BKA steht im Austausch mit den Landesbehörden hinsichtlich der hiesigen Vorschriften zur Behandlung von Asservaten. Dies beinhaltet auch die Siche-rung der Beweismittel vor Verlust, Verderb, Wertminderung oder Beschädi-gung.

7. Welche konkreten Pläne gibt es für diese Legislaturperiode, das Recht der Wiederaufnahme von Strafverfahren, sowohl mit Blick auf Freisprüche als auch zugunsten von Verurteilten, zu ändern?

Konkrete Pläne für eine Änderung des Rechts der Wiederaufnahme zugunsten von Verurteilten bestehen innerhalb der Bundesregierung nicht. Die Erweite-rung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten einer oder eines rechts-kräftig freigesprochenen Beschuldigten wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Änderungen des Wiederaufnahmerechts zu Ungunsten von Freigesprochenen sind ohne eine Grundgesetzänderung nur in eng angrenzenden Bereichen zuläs-sig. Zudem wäre eine rückwirkende Geltung für solche Strafverfahren, die be-reits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung rechtskräftig abgeschlossen waren, aufgrund des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht möglich.

Die Bundesregierung plant nicht, einen Vorschlag zur Erweiterung der Wieder-aufnahmemöglichkeiten zu Ungunsten rechtskräftig freigesprochener Ange-klagter vorzulegen.